

12.06.2020

Hallo liebe Sportfreunde,

darauf haben wir lange gewartet.

Ab sofort dürfen im öffentlichen Raum bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten zusammen kommen - ohne Beachtung der 1,50 m-Abstandsregel. D.h. Rad- und Lauftraining in der Gruppe (bis 10 Personen) ist jetzt auch auf der Straße, in Parks und auf öffentlichen Wegen möglich.

Hier der Wortlaut aus den FAQs zur Corona-Verordnung der Landesregierung:

*„Maximal zehn Personen dürfen zusammen kommen, wenn Angehörige von mindestens drei Hausständen zusammen kommen. Das bedeutet, dass somit zehn Einzelpersonen aus unterschiedlichen Hausständen zusammen kommen können. Haben beispielsweise zwei Hausstände zusammen weniger als 10 Personen, dann können weitere Haushalte/Personen dazu kommen, bis die Personengrenze erreicht ist. Der Mindestabstand innerhalb der Gruppe muss untereinander nicht eingehalten werden.“*

Wir stürzen uns nicht unvernünftig in die neuen Möglichkeiten, sondern starten verantwortungsvoll in die Wiederaufnahme unserer Treffs. Der Gesundheitsschutz hat Vorrang. Wir bitten, die Regelungen unseres verbindlichen Hygiene- und Schutzkonzept im Interesse aller Teilnehmer zu beachten. Unsere Betreuer sind gehalten, die Maßnahmen umzusetzen.

In Verantwortung für den Gesundheitsschutz der Teilnehmer beim Vereinstraining und den Mitmenschen im öffentlichen Raum haben wir für die Durchführung der Laufkurse und der Seminare folgendes festgelegt:

1. Auf körpernahe Begrüßungsrituale ist zu verzichten.
2. Die allgemeinen Hygieneregeln (husten, nießen usw.) sind zu beachten.
3. Personen mit COVID-19 Krankheitssymptomen oder Kontakt zu Erkrankten dürfen nicht teilnehmen. Dies wird zu Beginn des Treffs bei den Teilnehmern mündlich abgefragt und dokumentiert.
4. Die Teilnehmer werden vom verantwortlichen Betreuer mit Datum und Zeit des Treffs, Name, Adresse oder Telefonnummer in Listen erfasst (Nachvollziehbarkeit der Infektionskette). Die Daten werden jeweils nach 4 Wochen gelöscht.

*Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten). Vom 4. Juni 2020.*

*„(4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:*

1. *Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,*
2. *Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und*
3. *Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.*

Da unsere Teilnehmer Vereinsmitglieder sein müssen (die geforderten Daten sind bereits erfasst), erfolgt die Umsetzung der Nachvollziehbarkeit einer möglichen Infektionskette durch eine einfache Anwesenheitsdokumentation die vom Trainer vorgenommen wird.

5. Innerhalb der Laufgruppen wird hintereinander und nicht nebeneinander gelaufen. Wann immer möglich wird dabei ein Abstand von 5 Metern eingehalten.
6. Zwischen den einzelnen Laufgruppen (bei mehr als neun Teilnehmern und einem Trainer, wird mit einem zweiten Trainer, eine zweite Gruppe gebildet usw. ist ein Abstand von mindestens 20 Metern einzuhalten.
7. Die Teilnehmer haben ein Buff (Halstuch) zu tragen. Dieses ist bei Bedarf (es kommen Personen auf einem Weg / Trail dem Läufer entgegen) unaufgefordert über Mund und Nase zu ziehen bis die Person / die Personen passiert sind. Zusätzlich ist der Kopf von der entgegenkommenden Person abzuwenden.
8. Wann immer möglich, weicht der Läufer / Teilnehmer einer entgegenkommenden Person mit einem Mindestabstand von 2 Metern aus. Ist dies nicht möglich, ist den Anweisungen aus Punkt 7 zu folgen.
9. Vor Beginn eines Kurses / Seminar erfolgt durch den Betreuer eine Einweisung und Erklärung zu den Punkten 7 und 8. Die Einhaltung von Punkt 7 und 8 sind Voraussetzung für eine Teilnahme.

WeRun4fun e.V. Trailrunning Akademie

T. Mensch

B. Klöppel

S. Poltronieri